

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der Grundschule Brachtal e.V.

§ 1

Der Verein führt den Namen: „**Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Brachtal**“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er dient nicht dem Erwerbsstreben. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO).

Der Sitz des Vereins ist Brachtal. Gerichtsstand ist Gelnhausen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung in allen Schuljahren der Grundschule Brachtal sowie die Beaufsichtigung und Betreuung von Grundschulkindern außerhalb der Unterrichtszeiten durch pädagogisch geschulte Mitarbeiter/innen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins sollen insbesondere zur Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, für Beiträge zur Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, für Beiträge zur Schuleinrichtung, Beihilfe zu schulischen Veranstaltungen, Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften und dergleichen, verwendet werden.

Die Mitgliedsbeiträge, Spenden und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3

Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, juristische Personen, sonstige Körperschaften oder Firmen werden. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären; ebenso der Austritt, der unter Einhaltung der Frist von vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahres zulässig ist.

§ 4

Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Verein kann neben den Mitgliedsbeiträgen auch Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern entgegennehmen.

§ 5

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Der Vorstand besteht aus von der Mitgliederversammlung gewählten vier Mitgliedern und drei Beisitzern.

- a) Der/die 1. Vorsitzende
- b) Der/die 2. Vorsitzende
- c) Der/die Schriftführer/in
- d) Der/die Kassenverwalter/in
- e) Mindestens drei Beisitzer (wovon ein Beisitzer ein Vertreter der Schulleitung sein muss und ein Beisitzer der Bürgermeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter)

§ 6

Die Wahlzeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt jedoch darüber hinaus im Amt bis zur Neuwahl eines Vorstandes. Eine Doppelfunktion ist ausgeschlossen. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine pauschale Vergütung im Rahmen der Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

§ 7

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenverwalter. Er ist verantwortlich für die Verwirklichung der Ziele des Vereins und hat entsprechende Initiativen zu ergreifen.

Der Vorstand und die Beisitzer entscheiden gemäß den Beschlüssen der Mitglieder-Versammlung über die Verwendung der Vereinsmittel mit einfacher Mehrheit. Dabei geschieht die Vertretung in der Weise, dass der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende ein jeder gemeinschaftlich mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes nach § 26 BGB vertretungsberechtigt ist.

§ 8

Im ersten Quartal jeden Jahres ist die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser sind ein Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Jahr sowie ein Bericht über geplante Maßnahmen für das laufende Jahr zu erstatten.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und entscheidet über dessen Entlastung. Sie beschließt über Beitragsfestsetzungen, den Rahmen der Verwendung der Vereinsmittel, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Sie wählt zwei Kassenprüfer.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies von mehr als einem Viertel der Vereinsmitglieder unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände schriftliche verlangt wird, sowie wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen Einladung und Sitzung soll eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen ebenfalls einer einfachen Mehrheit, die Auflösung des Vereins einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Wahlen erfolgen geheim und schriftlich mit einfacher Mehrheit. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann auch durch Handzeichen offen gewählt werden, wenn sich kein Widerspruch ergibt.

Die Aufnahme der Kinder in die Betreuungseinrichtung hat anhand eines Richtlinien-Katalogs zu erfolgen, der vom Vorstand erstellt wird.

§ 9

Über die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Grundschule Brachtal, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke (Förderung der Bildung und Erziehung) zu verwenden hat.

Brachtal, 18.02.1992, geändert am 09.05.2001, geändert am 28.03.2019